

Ausfertigung

## Amtsgericht Hamburg-Altona

Az.: 327c Cs 76/18  
2411 Js 240/17



## Beschluss

In dem Strafverfahren gegen

**Thomas Max Hans Wüppesahl**,  
geboren am 09.07.1955 in Hamburg, wohnhaft: Kronsberg 32, 21502 Geesthacht

Verteidiger:

Rechtsanwalt **Johann Schwenn**, Pickhuben 2, 20457 Hamburg, Gerichtsfach 12, Gericht  
AG Hamburg

Rechtsanwalt **Leon Kruse**, Pickhuben 2, 20457 Hamburg, Gz.: JS/LK/Ta

wegen Hausfriedensbruch

beschließt das Amtsgericht Hamburg-Altona - Abteilung 327c - durch den Richter Dr. Jansen am  
16.07.2019:

Das Ablehnungsgesuch des Angeklagten vom 11. Juli 2019 wird als unbegründet  
zurückgewiesen.

### Gründe

In dem Ablehnungsgesuch werden keine Gründe vorgetragen, die geeignet sind, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit der Richterin am Amtsgericht Dr. Meinecke aufkommen zu lassen. Dabei ist Misstrauen in die Unparteilichkeit des Richters dann gerechtfertigt, wenn der Ablehnende bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Grund zu der Annahme hat, dass der abgelehnte Richter ihm gegenüber eine innere Haltung einnimmt, die seine Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit störend beeinflussen kann (Meyer-Goßner, StPO, 61. Aufl., § 24, Rn. 8). Daran gemessen ist der in dem Ablehnungsgesuch genannte Umstand – die Ablehnung des Beweisantrags mit der Begründung, dass die unter Beweis gestellte Tatsache eine Behauptung ins Blaue hinein sei – nicht zu beanstanden.

Wird ein Ablehnungsgesuch – wie hier – auf ein prozessuales Verhalten gestützt, so kann dieses


Verhalten – hält sich der Richter im Rahmen seiner rechtlichen Befugnisse – grundsätzlich nicht Gegenstand des Misstrauens sein (vgl. Bay. OLG, Beschluss v. 24.08.2001, 5 St RR 248/01, juris). Das Verhalten müsste vielmehr in hohem Maße rechtsfehlerhaft, unangemessen oder sonst unsachlich sein, um zu einer Besorgnis der Befangenheit führen zu können (Meyer-Goßner, StPO, 61. Aufl., § 24, Rn.16).

Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Das Ablehnungsgesuch kann nicht darauf gestützt werden, dass die Vorsitzende den Beweisantrag des Verteidigers mit dem Argument abgelehnt hat, dass die unter Beweis gestellte Tatsache eine Behauptung ins Blaue hinein sei. Denn diese Bescheidung ist jedenfalls nicht in hohem Maße rechtsfehlerhaft oder willkürlich. Eine ggf. rechtlich fehlerhafte Entscheidung im Rahmen der Hauptverhandlung wäre mit dem Rechtsmittel der Revision anzugreifen.

Dr. Jansen  
Richter

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift  
Hamburg, 17.07.2019

Schell,  Ange  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

